



EHRENORDNUNG

„RUGBYUNION HOHEN NEUENDORF“ e. V.

Hinweis zur Erstfassung:

Vom Vorstand als Erstfassung beschlossen – gültig bis zur Beschlussfassung einer eigenen Jugendordnung durch die Jugendversammlung gemäß §14.4 der Satzung. Mit der Neufassung entfällt der Hinweis.

§ 1 Grundsatz

(1) Die Rugbyunion Hohen Neuendorf e. V. ehrt Mitglieder, die dem Verein für bestimmte Dauer angehören, Mitglieder und Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben oder Mitglieder, die für den Verein besondere sportliche Leistungen erbracht haben.

§ 2 Rahmen der Ehrung

(1) Über jede Ehrung wird dem oder der zu Ehrenden eine dem Anlass entsprechend gestaltete Urkunde ausgestellt, die ihm oder ihr in einer Mitgliederversammlung oder im Rahmen einer anderen entsprechend geeigneten Veranstaltung feierlich überreicht wird.

(2) Zuständig ist der Vorstand, welcher auch bestimmt, in welchem angemessenen Rahmen die Ehrung vollzogen wird.

§ 3 Ehrung wegen Dauer der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen bestimmte Zeit angehören, werden geehrt. Diese Ehrung erfolgt nach Ablauf von

1. fünf Jahren (gilt nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres),
2. zehn Jahren,
3. 25 Jahren,
4. 40 Jahren,
5. 50 Jahren,
6. 60 Jahren,
7. weiteren je fünf Jahren darüber hinaus.

Zeiten, während derer die Mitgliedschaft ruht, führen nicht zu einer Unterbrechung.

(3) Mit dem Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ehrung entfällt für den zu Ehrenden oder die zu Ehrende die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Ehrung wegen besonderer Verdienste um den Verein

1) Mitglieder oder andere Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, werden geehrt. Kriterien, aus denen sich ein solches Verdienst ergeben kann, sind unter anderem ehrenamtliche Tätigkeit auch außerhalb von Vorstandstätigkeit oder Tätigkeit in einer

Abteilungsleitung, auch in anderen Verbänden, wenn diese Tätigkeit dem Ansehen oder dem Wohl des Vereins dient, lang dauernde Tätigkeit als Übungsleiter oder lang dauernde Tätigkeit eines Mitgliedes als Schiedsrichter, finanzielle Unterstützung des Vereins, sonstige Unterstützung des Vereins; auch eine überobligationsmäßige Pflichterfüllung hauptamtlicher Mitarbeiter kann berücksichtigt werden. Maßgeblich ist eine Gesamtschau aller Umstände.

(2) Die Ehrung wegen besonderer Verdienste um den Verein erfolgt durch Ausspruch besonderer Anerkennung, durch Wahl zum Ehrenmitglied oder durch Wahl zum oder zur Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied des Vorstandes.

§ 5 Ausspruch besonderer Anerkennung

(1) Die besondere Anerkennung wird ausgesprochen, wenn der oder die zu Ehrende sich in einer über das Normale deutlich hinausreichenden Weise um den Verein oder sein Ansehen verdient gemacht hat. Sie kann mehrfach ausgesprochen werden.

(2) Neben der Urkunde soll dem oder der zu Ehrenden eine entsprechend gestaltete Ehrennadel übergeben werden. Diese Ehrennadel soll sich von denen unterscheiden, die gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 2 zu übergeben sind.

(3) Zuständig ist der Vorstand, der die Anerkennung auf Anregung eines jeden Mitgliedes oder auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer Abteilung aussprechen kann.

§ 6 Wahl zum Ehrenmitglied

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes auf Lebenszeit Ehrenmitglieder ernennen (§ 15 Abs. 1 der Satzung).

(2) Zum Ehrenmitglied kann jede Person ernannt werden, die sich um Wohl oder Ansehen des Vereins so herausragend verdient gemacht hat, dass keine andere Form der Ehrung genügt, dies angemessen zu würdigen, oder wenn die anderen Formen der Ehrung bereits erschöpft sind und dies zu angemessener Würdigung des weiteren Engagements unerlässlich ist.

(3) Ehrenmitglieder sind Mitglieder im Sinne von § 4 der Satzung. Sie sind zu einer Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 7 Wahl zum Ehrenmitglied des Vorstandes

(1) Mitglieder, die im Vorstand oder als Mitglied einer Abteilungsleitung tätig waren, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit zum Ehrenmitglied des Vorstandes gewählt werden, wenn sie in dieser Funktion erheblich Überdurchschnittliches geleistet haben und eine angemessene Würdigung ihres Engagements durch Ausspruch einer besonderen Anerkennung (§ 5) nicht ausreichend scheint.

(2) Mitglieder, die als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vereins tätig waren, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit zum oder zur Ehrenvorsitzenden gewählt werden, wenn sie in dieser Funktion unter Einbeziehung weiterer Tätigkeiten im Vorstand oder in einer Abteilungsleitung Hervorragendes geleistet haben und eine angemessene Würdigung ihres Engagements durch Ausspruch einer besonderen Anerkennung (§ 5) oder durch Wahl zum Ehrenmitglied des Vorstandes nicht ausreichend scheint.

(3) Ehrenmitgliedschaft im Vorstand und Ehrenvorsitz enden mit dem Ende der Mitgliedschaft der oder des Geehrten. Gleichzeitig sollen nicht mehr als zwei Ehrenvorsitzende und mehr als fünf weitere Ehrenmitglieder des Vorstandes amtieren.

(4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Vorstandes werden zu Vorstandssitzungen eingeladen; sie haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 8 Ehrung wegen besonderer sportlicher Leistungen

(1) Mitglieder, die für den Verein besondere sportliche Leistungen erbracht haben, werden geehrt. Bei Ehrungen für Mannschaftsleistungen sollen alle Mannschaftsangehörigen einschließlich des Trainerstabes gleichermaßen geehrt werden. Übungsleiter sowie Schiedsrichter können ebenfalls wegen besonderer sportlicher Leistungen geehrt werden, wenn ihre Leistungen den in Abs. 3 bis Abs. 5 beschriebenen entsprechen; dies wäre etwa unter anderem bei langjähriger Tätigkeit als Verbandstrainer oder als überregionaler oder internationaler Schiedsrichter der Fall. Bei der Entscheidung über die Ehrung ist die tatsächlich stattgefundene sportliche Konkurrenz zu berücksichtigen.

(2) Die Ehrung kann mehrfach vorgenommen werden.

§ 9 Ehrungsausschuss

(1) Der Vorstand ernennt einen Ehrungsausschuss, der aus drei oder aus fünf Mitgliedern besteht, die dem Vorstand selbst nicht angehören sollen.

(2) Der Ehrungsausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er bereitet die Entscheidungen des Vorstandes über vorzunehmende Ehrungen vor. Er fordert die Geschäftsstelle und die Abteilungsleitungen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung auf, Vorschläge für vorzunehmende Ehrungen zu unterbreiten; das gilt auch für Ehrungen wegen Dauer der Vereinszugehörigkeit. Er sichtet die eingegangenen Vorschläge auch unter Berücksichtigung weiterer Hinweise aus dem Kreis der Mitglieder, stellt fest, welche Ehrung der oder die für die Ehrung vorgeschlagene bereits erhalten hat und erarbeitet seinerseits eine Empfehlung, ob und gegebenenfalls welche Ehrung der oder die vorgeschlagene nunmehr erhalten soll. Stammt ein Vorschlag von einer Abteilungsleitung, so stimmt der Ehrungsausschuss seine Empfehlung mit der Abteilungsleitung ab, soweit er dem Vorschlag nicht folgen will.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Empfehlungen des Ehrungsausschusses mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein muss.

(4) Der Ehrungsausschuss dokumentiert eingegangene Anregungen und Vorschläge sowie seine Empfehlungen. Er ergänzt die Dokumentation um die dazu ergangenen Vorstandsentscheidungen und gegebenenfalls um den Vermerk tatsächlich ausgereicherter Ehrung. Dabei ist der Name der oder des gegebenenfalls zu Ehrenden, Name der Person oder der Institution, die die Anregung ausspricht, Grund oder Anlass für die Ehrung, bei Ehrungen nach § 3 wegen Dauer der Mitgliedschaft das Eintrittsdatum, Datum und Rahmen der Ehrung für jede Person, für die eine Ehrung angeregt wird, gesondert festzuhalten.



§ 10 Ehrentafel

(1) Im Clubhaus wird eine Ehrentafel für alle gut sichtbar angebracht.

(2) Jede zum Ehrenmitglied ernannte Person wird auf der Ehrentafel mit einer Plakette verewigt.

Die vorliegende Beitragsordnung tritt mit dem Tag ihres Beschlusses in Kraft und gilt ab dem 01.03.2026.